

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“
(vorher: „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – BWL: M & R)

vom 17.08.2023*)
- Lesefassung -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung
- § 4 Dauer des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Durchführung der Prüfungen
- § 8 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 10 Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis
- § 11 Masterthesis
- § 12 Ergebnis der Masterprüfung
- § 13 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 14 Prüfende und Beisitzende
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 18 Gute wissenschaftliche Praxis
- § 19 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzprüfungen
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

- Anlage 1: Urkunde
- Anlage 1 a: Urkunde in englischer Sprache
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3: Module im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht
- Anlage 4: Zertifikatsprogramm „China-Kompetenz“
- Anlage 5: Zertifikat „China-Kompetenz“
- Anlage 5 a: Zertifikat „China-Kompetenz“ in englischer Sprache
- Anlage 6: Doppel-Abschluss-Programm in Kooperation mit der Nikolaus-Kopernikus-Universität Thorn

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

§ 1 Studienziele

- (1) Ziel des Studienganges ist der auf Kenntnissen in der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und den Rechtswissenschaften basierende vertiefte Erwerb von Kenntnissen sowie deren interdisziplinäre Verknüpfung zu einer wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Gesamtqualifikation.
- (2) Die Studierenden sollen zu selbständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit sowie dazu befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit Anderen in den genannten Disziplinen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden werden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit vermittelt, die für interdisziplinäres Arbeiten und Forschen in diesen Fachgebieten erforderlich sind.
- (3) Die Studierenden werden befähigt, aus ökonomischer Perspektive Rechtsnormen nicht nur als Rahmenbedingung von Handeln zu begreifen, sondern auch als Gestaltungsmittel zu nutzen und Rechtsnormen wirtschafts- und sozialwissenschaftlich informiert anzuwenden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität durch die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) aus, die auf Antrag auch in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1 a).

§ 3 Zweck und Inhalt der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist ein auf einer vorangehenden Bachelorprüfung in Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften oder einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studium aufbauender weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Die Absolventinnen und Absolventen weisen durch diese Prüfung nach, dass sie die - insbesondere auch interdisziplinären - Zusammenhänge von Betriebswirtschaftslehre, Management und Recht überblicken und in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind so gestaltet, dass sie der Überprüfung der in § 1 genannten Studienziele dienen.

§ 4 Dauer des Studiums, Teilzeitstudium

- (1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden. Ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich 30 Stunden Arbeitszeit.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Das Teilzeitstudium ist in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums geregelt.

§ 5 Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für jedes erfolgreich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossene

Modul werden i.d.R. 6 Kreditpunkte vergeben, für das Masterabschlussmodul werden 30 Kreditpunkte vergeben. Hiervon entfallen 24 Kreditpunkte auf die Masterthesis sowie 6 Kreditpunkte auf das begleitende Forschungskolloquium. Für den Masterabschluss müssen die Studierenden einen der folgenden vier Schwerpunkte belegen:

- Nachhaltigkeitsmanagement (NM),
- Unternehmensführung (UF),
- Accounting, Finance, Taxation (AFT) oder
- Recht der Wirtschaft (RdW).

Das Studium gliedert sich entsprechend des belegten Schwerpunkts gemäß Absatz 2 bzw. 3.

(2) Für die Schwerpunkte NM, UF, AFT und RdW werden die Studieninhalte durch Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 Kreditpunkten vermittelt, die sich aus 24 Kreditpunkten aus Basismodulen und 12 Kreditpunkten aus Ergänzungsmodulen (dem sog. Mantelprogramm) sowie 54 Kreditpunkten aus Schwerpunktmulden zusammensetzen. Es sind entsprechend der jeweiligen schwerpunktspezifischen Vorgaben Module aus dem Angebot des jeweiligen Schwerpunkts erfolgreich zu absolvieren (Anlage 3).¹

Im Rahmen der 90 Kreditpunkte aus Basis-, Ergänzungs- und Schwerpunktmulden müssen mind.

- 36 KP aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre (BWL),
- 12 KP aus dem Bereich Recht (im Schwerpunkt RdW abweichend 42 KP),
- 6 KP aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre (VWL) und
- 6 KP aus dem Bereich Methoden

erfolgreich absolviert werden.

In Anlage 3 können für die einzelnen Schwerpunkte inhaltlich passende Ergänzungsmodulden als Empfehlung vorgesehen werden. Studierende können als Ergänzungsmodulden grundsätzlich wählen

- Modulden gemäß Anlage 3, die nicht als Pflicht- oder Wahlpflichtmodulden absolviert werden sowie
- Modulden aus dem Angebot der folgenden Masterstudiengänge, sofern die bzw. der betreffende Modulverantwortliche zustimmt:
 - M.Sc. Applied Economics and Data Science,
 - M.Sc. Informatik,
 - M.A. Sustainability Economics and Management,
 - M.Sc. Water and Coastal Management oder
 - M.Sc. Wirtschaftsinformatik.

Darüber hinaus können bereits nach alten Fassungen dieser Prüfungsordnung absolvierte Modulden, die nicht mehr Bestandteil des Curriculums gemäß aktueller Fassung der Prüfungsordnung sind, als Ergänzungsmodulden eingebracht werden.

Generell können ausschließlich Mastermodulden dieser Studiengänge gewählt werden. Die Belegung von Modulden auf Bachelor-Niveau ist nicht möglich.

(3) Studierende, die einen der Schwerpunkte „Accounting, Finance, Taxation“ oder „Unternehmensführung“ belegen, haben die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiums das Zertifikatsprogramm „China-Kompetenz“ zu absolvieren. Näheres zum Zertifikatserwerb ist in Anlage 4 geregelt.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen in Betracht:

¹ Für Studierende des Schwerpunkts „Accounting, Finance, Taxation“, die am Doppel-Abschluss-Programm mit der Nikolaus-Kopernikus-Universität Thorn teilnehmen, gilt ergänzend Anlage 6.

Hausarbeit (Absatz 2),
Referat (Absatz 3),
Klausur (Absatz 4),
mündliche Prüfung (Absatz 5),
Portfolio (Absatz 6),
Projektbericht (Absatz 7) oder
Praktikumsbericht (Absatz 8).

(2) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. vier Wochen. Der geschriebene Text soll zwischen 30 000 und 45 000 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca. 15 – 25 Seiten) umfassen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden.

(3) Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag (max. 45 Minuten) und eine Auseinandersetzung in einer anschließenden Diskussion (Disputation).

(4) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht schriftlich Aufgaben zu lösen. Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten. Die Prüfungsleistung kann auch in max. zwei Teilklausuren aufgeteilt werden, deren Dauer in Summe 120 Min. nicht überschreiten darf.

(5) Eine mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Probleme zu erfassen, wissenschaftsadäquate oder praxismgerechte Lösungen zu entwickeln und diese verständlich in einem Prüfungsgespräch darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat zwischen 15 und 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

(6) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl inhaltlich miteinander zusammenhängender Leistungen aus dem Fachgebiet eines Moduls (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurzttest). Die Leistungen eines Portfolios dürfen in ihrer Gesamtheit den üblichen Umfang der Leistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(7) Ein Projektbericht umfasst die auf der Diskussion in den Modulveranstaltungen beruhende Erarbeitung eines größeren Teilbeitrags zu einem Gesamtprojekt aller Teilnehmenden des Moduls, das zum Beispiel der Veröffentlichung der wesentlichen Modulergebnisse dient (wissenschaftlicher Bericht). Zur Leistungserbringung gehören bis zu drei weitere Teilleistungen (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch), darunter auch eine Präsentation. Abweichend davon kann auch eine elektronische Veröffentlichung der Ergebnisse ermöglicht werden.

(8) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Der Bericht soll ca. 12 -15 Seiten umfassen.

(9) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der Umfang bzw. die Dauer einer Gruppenprüfung ist entsprechend anzupassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 7

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form rechtzeitig vor dem Termin der Modulprüfung. Für Klausuren gilt eine Anmeldefrist von einer Woche. Ein Rücktritt von einem Klausurtermin ist bis zu einer Woche vor dem Termin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung wichtiger Gründe möglich.

(2) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem das jeweilige Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden.

(3) Auf Antrag können Studierende der für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht fachlich geeigneten Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vorzeitig Mastermodule belegen und durch das Absolvieren von Modulprüfungen bis zu 30 Kreditpunkte erwerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben haben. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 8

Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen, sofern dieses in den Anlagen dieser Prüfungsordnung vorgesehen und in der Modulbeschreibung angekündigt ist. Die Wiederholung einer Prüfung kann die erneute Belegung einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls vorsehen, sofern die Belegung für die Erreichung des Ziels einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls erforderlich ist.

(2) Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt

drei Wahlpflicht- oder Wahlmodulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden wurden.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen in zwei Modulen des gesamten Studiums auf Antrag jeweils einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuche zur Notenverbesserung sind bei Wiederholungsprüfungen ausgeschlossen). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

§ 10

Anmeldung und Zulassung zur Masterthesis

(1) Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Masterthesis müssen Nachweise über erfolgreich absolvierte Module im Gesamtumfang von mindestens 60 Kreditpunkten sowie ein Vorschlag für das Thema der Masterthesis, ferner gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge bezüglich der Auswahl der Prüfenden dem Prüfungsamt vorliegen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 11

Masterthesis

(1) Die Masterthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das Thema der Masterthesis ist so zu wählen, dass die oder der Studierende ihre oder seine vertieften Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre, dem Management und den Rechtswissenschaften sowie die Fähigkeit zu selbständiger, interdisziplinärer, wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Der Umfang der Masterthesis soll 200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen (ca. 80 Seiten) ohne Anlagen nicht überschreiten.

(2) Die Anfertigung der Masterthesis wird durch ein Forschungskolloquium begleitet, das der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz dient.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Das Thema der Masterthesis kann von den nach § 14 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Das Thema der Masterthesis wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter festgelegt; im Falle des Doppel-Abschluss-Programms gilt ergänzend Anlage 6. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschul-lehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein. Abweichend von Satz 3 kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass die Masterthesis auch von zwei hauptamtlich beschäftigten Lehrenden, die nicht der Hochschullehrergruppe angehören oder Privatdozentin oder Privatdozent sind, begutachtet werden kann.

(5) Die Masterthesis ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Studierende des Doppel-Abschluss-Programms in Kooperation mit der Nikolaus-Kopernikus-Universität Thorn (Anlage 6) haben die Masterthesis in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen zu Satz 1 oder Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß in schriftlicher und elektronischer Form im Akademischen Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe in elektronischer Form

dient der elektronischen Überprüfbarkeit zum Schutz vor Plagiaten. Bei Versäumnis der Abgabefrist wird unter Berücksichtigung des § 16 f. die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet.

(7) Die Masterthesis ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine Prüfende oder ein Prüfender verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfenden. Die oder der Studierende kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.

(8) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Masterthesis durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter beauftragen, der*die ebenfalls die Arbeit benotet. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Masterthesis gilt in diesem Fall nur als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(9) Die Masterthesis kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterthesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist. Das neue Thema der Masterthesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 12

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und das Masterabschlussmodul erfolgreich abgeschlossen worden sind, stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Masterprüfung förmlich fest.

(2) Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 19 ff. dieser Prüfungsordnung.

§ 13

Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist,
- einer Studierenden oder einem Studierenden des jeweiligen Masterstudiengangs

sowie eine Stellvertretung je Statusgruppe.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende

oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 23 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 15 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Hochschule abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen. Mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Die Prüfenden werden vom zuständigen Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.

(3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet sofern nicht nach Maßgabe des sog. „Zwei-Prüfer*innen-Prinzips“ Prüfungen durch zwei Prüfende zu bewerten sind.

§ 15
Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung
außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § 13 Abs. 3 S. 6 bleibt unberührt.
- (2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.
- (4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.

Es können bis zu 50 % der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i.d.R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

- (5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. § 17 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 17 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

§ 16
Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als "nicht ausreichend" bewertet oder gilt als „nicht bestanden“, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne wichtigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgelegt wird oder wenn eine Prüfungsleistung nicht erstmalig innerhalb der Frist gemäß § 7 Abs. 3 erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt als „nicht bestanden“. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste

reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder beeinflusst sie oder er das Ergebnis durch vollendete Täuschung, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer gegen die Regeln über die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verstößt, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von jeder oder jedem Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfenden. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt: Die Gesamtnote errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Bereichsnote für die Basismodule, der Bereichsnote für die Ergänzungsmodule, der Bereichsnote für die Schwerpunktmodule und der Note für das Abschlussmodul. Die Bereichsnoten errechnen sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der einzelnen Module des jeweiligen Bereichs mit benoteten Prüfungen. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen. Die Gesamtnote wird entsprechend Absatz 3 gerundet.

(5) Den Gesamtnoten der Masterprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut	very good
--------------------------------	----------	-----------

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut	good
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend	fail

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10%

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

§ 18

Gute wissenschaftliche Praxis

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterthesis hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 19

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2), das auch in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 2 a).
- (2) Das Zeugnis über die Masterprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Masterthesis, die im Studium erzielten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung mit dem ECTS-Grad.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 4 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich über den Studienumfang von 120 Kreditpunkten hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag auf dem Zeugnis vermerkt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) In Fällen gem. Absatz (1) und (2) ist der oder dem Studierenden vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 14 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
 - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
 - und
 - dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
 - und
- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –

Master-Urkunde

Frau/Herr*)
geboren am in
hat den

Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.
Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Master of Arts (M.A.)”

verliehen.

Siegel	Oldenburg, den
.....
Die Dekanin/der Dekan*)	Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 1 a

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– School of Computing Science, Business
Administration, Economics and Law –**

Master of Arts Diploma

Ms/Mr*)
date of birth place of birth
has successfully completed his/her* studies in the

MA Programme Business Administration: Management and Law

and achieved the grade
He/she* is granted the university degree of

“Master of Arts (M.A.)”

seal date

.....
The Dean of faculty

.....
The Chairperson of the
Examination Committee

*) please cross out as appropriate

Anlage 2

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –
Zeugnis**

Frau/Herr*)
geboren am in

hat den **Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht** an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Master Thesis mit dem Thema
.....
wurde mit bewertet.

Frau/Herr* hat sich im Studienschwerpunkt
..... spezialisiert.

Folgende Module wurden belegt und wie folgt bewertet:

Modultyp	Modulbezeichnung	Note
-----------------	-------------------------	-------------

Siegel Oldenburg, den
.....
Die/der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskalen:

1,0 bis 1,5 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5 = gut
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2 a

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law –
Report**

Ms/Mr*)
date of birth place of birth

has successfully completed his/her* studies in the **MA Programme Business Administration: Management and Law** and achieved the grade

Ms/Mr*has opted for a specialisation in
.....

The Master's thesis on the subject
was graded with

The following modules have been completed and graded as shown below:

Type of module	Title of module	Grade
-----------------------	------------------------	--------------

seal Oldenburg (date)
.....
The Chairperson of the Assessment Committee.

Grading scales:

1.0 up to 1.5 = very good
above 1.5 up to 2.5 = good
above 2.5 up to 3.5 = satisfactory
above 3.5 up to 4.0 = sufficient

*) please cross out as appropriate

Anlage 3

Module im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht

In den Modultabellen werden folgende Abkürzungen verwendet:

- VL: Vorlesung
- SE: Seminar
- UE: Übung
- KO: Kolloquium

(1) Basismodule

Im Basisprogramm sind insg. vier Module (je 6 KP) im Umfang von insgesamt 24 KP wie folgt zu studieren:

- im Pflichtbereich BWL das Modul wir801,
- im Wahlpflichtbereich „Recht“ eines der Module wir806, wir807, wir812, wir815 oder wir858,
- im Wahlpflichtbereich „Methoden“ eines der Module wir808, wir809 oder wir894
- im Wahlpflichtbereich „VWL“ eines der Module wir823, wir874 oder wir895.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir801 Organisations- und Management- konzepte	Pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir806 Informationstechnologierecht	Wahl- pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir807 Steuerlehre und Steuerrecht I	Wahl- pflicht	2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir808 Multivariate Statistik	Wahl- pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir809 Ökonometrie	Wahl- pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio
wir812 Environmental Law	Wahl- pflicht	1 VL, 1 SE oder 2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir815 Modern Transformations of International and EU Economic Law	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir823 International Finance and Exchange Rate Economics	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir858 Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir874 Advanced Microeconomics	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 2 Teil-Klausuren oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir894 Econometrics of Policy Evaluation	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir895 Industrial Organization	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Gesamt		8	24	

(2) Schwerpunktmodule

(2.1) Schwerpunkt „Nachhaltigkeitsmanagement“ (NM)

Zu Umfang und Gliederung des Schwerpunktes und den sich daraus ergebenden Wahlmöglichkeiten siehe § 5.

Studierenden des Schwerpunktes NM wird die Belegung des folgenden Basismoduls empfohlen:
wir812 Environmental Law.

Schwerpunktmodule NM – BWL

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstal- tungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir832 Innovation Management	Wahl- pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir886 Digital Transformation: Strategies and Sustainability	Wahl- pflicht	2 Veranstaltun- gen aus VL, SE, UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir898 Strategic Sustainability Management	Wahl- pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir902 Perspectives and Instruments of Corporate Sustainability	Wahl- pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir913 Practical Project in Sustainability Economics and Management	Wahl- pflicht	1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir919 Topics in Sustainability Economics and Management I	Wahl- pflicht	2 Veranstaltun- gen aus VL, SE, UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir921 Sustainable Supply Chain Management	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir923 Advanced Research Topics in Sustainable Supply Chain Management	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir925 Innovations for Sustainable Operations	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir938 Sustainable Venturing	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir939 Topics in Sustainability Economics and Management II	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen aus VL, SE, UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir950 Forschungswerkstatt: Dilemmata der Nachhaltigkeit	Wahlpflicht	1 Seminar	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio
Gesamt			Mind. 30	

Schwerpunktmodule NM – Recht

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir812 Environmental Law	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE oder 2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir880 Marine and Maritime Law	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder

				1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir881 Energy Law	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir883 Transnational Biodiversity and Ge- netic Resources Law	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Gesamt			Mind. 6	

Schwerpunktmodule NM – VWL

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstal- tungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir889 Applied Environmental Economics	Wahl- pflicht	2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir901 Environmental Economics	Wahl- pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir911 Advanced Topics of Sustainability Economics	Wahlpfl- icht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Schwerpunktmodule NM – Methoden

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstal- tungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir891 Complex Data Analysis	Wahl- pflicht	Gem. Regelungen für das Modul	6	Gem. Regelungen für das Modul wir891 in der Prüfungsordnung für den

		wir891 in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“ in der jeweils aktuellen Fassung		Masterstudiengang „Applied Economics and Data Science“ in der jeweils aktuellen Fassung
--	--	---	--	---

Schwerpunktmodule NM – interdisziplinär

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf651 Betriebliche Umweltinformationssysteme I	Wahlpflicht	Gem. Regelungen für das Modul inf651 in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik der Fakultät II – Informatik, Wirtschaft- und Rechtswissenschaften.	6	Gem. Regelungen für das Modul inf651 in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik der Fakultät II – Informatik, Wirtschaft- und Rechtswissenschaften.
inf659 Betriebliche Umweltinformationssysteme II	Wahlpflicht	Gem. Regelungen für das Modul inf659 in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik der Fakultät II – Informatik, Wirtschaft- und Rechtswissenschaften.	6	Gem. Regelungen für das Modul inf659 in der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge des Departments für Informatik der Fakultät II – Informatik, Wirtschaft- und Rechtswissenschaften.

Ergänzungsmodule zum Schwerpunkt NM

Die Wahl der zwei Ergänzungsmodule richtet sich nach § 5 Abs. (2).

(2.2) Schwerpunkt „Accounting, Finance, Taxation“ (AFT)

Zu Umfang und Gliederung des Schwerpunktes und den sich daraus ergebenden Wahlmöglichkeiten siehe § 5.

Die Module wir837 und wir841 sind von allen Studierenden des Schwerpunktes AFT verpflichtend zu belegen.

Studierenden des Schwerpunktes AFT wird die Belegung der folgenden Basismodule empfohlen:

Im Wahlpflichtbereich Recht

- wir807 Steuerlehre und Steuerrecht I oder
- wir858 Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

im Wahlpflichtbereich VWL

- wir874 Advanced Microeconomics.

Schwerpunktmodule AFT – BWL

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir834 Wirtschaftsprüfung	Wahl-pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir836 Quantitative Studies in AFT	Wahl-pflicht	2 Veranstaltun- gen aus VL, SE, UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir837 Advanced Corporate Finance	Wahl-pflicht	1 VL, 1 SE oder 1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir839 Financial Statement Analysis and Equity Valuation	Wahl-pflicht	1 VL, 1 UE oder 1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir840 Steuerplanung und Steuerwirkung	Wahl-pflicht	2 Veranstaltun- gen aus VL, SE, UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir841 Advanced Financial Accounting	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir842 Banking	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE oder 1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir843 Financial Risk Management	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE oder 1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir844 Current Topics in AFT	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen aus VL, SE, UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir845 Advanced Issues in AFT Research	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen aus VL, SE, UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir847 Advanced Managerial Accounting	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir851 Corporate Governance and Control	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Gesamt			Mind. 30	

Die Module wir844, wir845, wir851 und wir836 werden unregelmäßig angeboten.

Schwerpunktmodule AFT – Recht

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
------------------	----------	---------------------------------------	----	-----------------------------------

wir807 Steuerlehre und Steuerrecht I	Wahl- pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir835 Steuerlehre und Steuerrecht II	Wahl- pflicht	2 VL oder 1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir858 Kapitalmarktrecht und Insolvenz- recht	Wahl- pflicht	2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Gesamt			Mind. 6	

Schwerpunktmodule AFT – VWL

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltun- gen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir823 International Finance and Ex- change Rate Economics	Wahl- pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Schwerpunktmodule AFT – Methoden

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltun- gen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir891 Complex Data Analysis	Wahl- pflicht	Gem. Regelungen für das Modul wir891 in der Prü- fungsordnung für den Masterstudien- gang „Applied Eco- nomics and Data Science“ in der je- weils aktuellen Fassung.	6	Gem. Regelungen für das Modul wir891 in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Ap- plied Economics and Data Science“ in der je- weils aktuellen Fassung.
mat865 Vertiefung zur Statistik	Wahl- pflicht	Gem. Regelungen für das Modul mat865 in der Prü- fungsordnung für	6	Gem. Regelungen für das Modul mat865 in der Prüfungsordnung für

		Fach-Masterstudien- gänge der Fa- kultät für Mathema- tik und Naturwis- senschaften inkl. entsprechender Angaben in Anlage 9 Studiengangspe- zifische Anlage Mathematik in der jeweils aktuellen Fassung.		Fach-Masterstudien- gänge der Fakultät für Mathematik und Natur- wissenschaften inkl. ent- sprechender Angaben in Anlage 9 Studien- gangsspezifische Anlage Mathematik in der je- weils aktuellen Fassung.
--	--	--	--	--

Ergänzungsmodule zum Schwerpunkt AFT

Die Wahl der zwei Ergänzungsmodule richtet sich nach § 5 Abs. (2).

(2.3) Schwerpunkt Unternehmensführung (UF)

Zu Umfang und Gliederung des Schwerpunktes und den sich daraus ergebenden Wahlmöglichkeiten siehe § 5.

Schwerpunktmodule UF – BWL

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir814 Strategisches Management	Wahl-pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir826 Sektorale, funktionale und instituti- onelle Ansätze des Marketings	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir829 Entwicklungslinien in der Marke- tingforschung	Wahl-pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir832 Innovation Management	Wahl-pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir846 Projekt: Unternehmensflexibilisie- rung und flexible Menschen	Wahl-pflicht	2 (Projekt-)SE und 2 KO (i.d.R. zwei- semestrig) (jeweils 1 SE und 1 KO im WiSe und SoSe)	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir847 Advanced Managerial Accounting	Wahl-pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir848 Grundlegende Organisations- und Personaltheorien	Wahl-pflicht	2 Veranstaltungen aus VL, SE, UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir849 Advanced Entrepreneurship	Wahl- pflicht	1 SE, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir851 Corporate Governance and Con- trol	Wahl- pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir852 Internationales Management	Wahl- pflicht	2 Veranstaltungen aus VL, SE, UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir886 Digital Transformation: Strategies and Sustainability	Wahl- pflicht	2 Veranstaltungen aus VL, SE, UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir896 Operations Management	Wahl- pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir899 Supply Chain Management	Wahl- pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir938 Sustainable Venturing	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Gesamt			Mind. 30	

Das Modul wir851 wird unregelmäßig angeboten.

Schwerpunktmodule UF – Recht

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltun- gen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
------------------	---------------	--	----	--------------------------------------

wir813 Competition Law and Intellectual Property	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE oder 2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir815 Modern Transformations of International and EU Economic Law	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir816 Digitalisierung und Recht - Vertiefung	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen aus VL, SE, UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir857 Medien- und Telekommunikationsrecht	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir858 Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir860 Datenschutzrecht	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir882 Selected Issues in European Economic Policies	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Gesamt			Mind. 6	

Schwerpunktmodule UF – VWL

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir875 Prognoseverfahren	Wahlpflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder

				1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir895 Industrial Organization	Wahl- pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Schwerpunktmodule UF – Methoden

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltun- gen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir891 Complex Data Analysis	Wahl- pflicht	Gem. Regelungen für das Modul wir891 in der Prüfungsordnung für den Masterstudien-gang „Applied Eco-nomics and Data Science“ in der je-weils aktuellen Fassung	6	Gem. Regelungen für das Modul wir891 in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Ap-plyed Economics and Data Science“ in der je-weils aktuellen Fassung
mat865 Vertiefung zur Statistik	Wahl- pflicht	Gem. Regelungen für das Modul mat865 in der Prüfungsordnung für Fach-Masterstudi-engänge der Fa-kultät für Mathema-tik und Naturwis-senschaften inkl. entsprechender Angaben in Anlage 9 Studiengangspe-zifische Anlage Mathematik in der jeweils aktuellen Fassung	6	Gem. Regelungen für das Modul mat865 in der Prüfungsordnung für Fach-Masterstudi-engänge der Fakultät für Mathematik und Natur-wissenschaften inkl. entsprechender Angaben in Anlage 9 Studien-gangspezifische Anlage Mathematik in der je-weils aktuellen Fassung

Ergänzungsmodule zum Schwerpunkt UF

Die Wahl der zwei Ergänzungsmodule richtet sich nach § 5 Abs. (2).

(2.4) Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“ (RdW)

Schwerpunktmodule RdW – BWL

Zu Umfang und Gliederung des Schwerpunktes und den sich daraus ergebenden Wahlmöglichkeiten siehe § 5.

Alle in dieser Anlage unter

- 2.1. genannten Module aus „Schwerpunktmodule NM – BWL“
- 2.2. genannten Module aus „Schwerpunktmodule AFT – BWL“
- 2.3. genannten Module aus „Schwerpunktmodule UF – BWL“

können als „Schwerpunktmodule RdW-BWL“ gewählt werden.

Schwerpunktmodule RdW – Recht

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir806 Informationstechnologierecht	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir807 Steuerlehre und Steuerrecht I	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir812 Environmental Law	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE oder 2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir813 Competition Law and Intellectual Property	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE oder 2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir815 Modern Transformations of International and EU Economic Law	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir816 Digitalisierung und Recht - Vertiefung	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen aus VL, SE, UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

wir835 Steuerlehre und Steuerrecht II	Wahl- pflicht	2 VL oder 1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir856 Arbeit und Personal	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir857 Medien- und Telekommunikati- onsrecht	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir858 Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht	Wahl- pflicht	2 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir859 Europäisches Arbeitsrecht	Wahl- pflicht	1 SE, 1 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir860 Datenschutzrecht	Wahl- pflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir880 Marine & Maritime Law	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir881 Energy Law	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir882 Selected Issues in European Economic Policies	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder

				1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir883 Transnational Biodiversity and Genetic Resources Law	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir884 Transnational Health Law	Wahl- pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung o- der 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Ergänzungsmodule zum Schwerpunkt RdW

Die Wahl der zwei Ergänzungsmodule richtet sich grundsätzlich nach § 5 Abs. (2).

Damit die gem. § 5 Absatz 2 erforderlichen Kreditpunkte verbucht werden können, müssen die Ergänzungsmodule aus den Bereichen Recht oder BWL absolviert werden. Bei Belegung von Modulen aus den in § 5 Abs. (2) genannten Studiengängen ist die fachliche Zuordnung in den Bereich Recht oder BWL vorab mit der bzw. dem Schwerpunktverantwortlichen zu klären.

(2.5) Ergänzungsmodule

Die Wahlmöglichkeiten im Bereich der zwei Ergänzungsmodule richten sich grundsätzlich nach § 5 Abs. (2).

Die Ergänzungsmodule aus dem Bereich Rechts- und Wirtschaftssprachen sind nicht den in den Bereichen VWL, BWL, Methoden oder Recht zu erbringenden Kreditpunkten zuzurechnen.

Ergänzungsmodule – Rechts- und Wirtschaftssprachen

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir933 Rechts- und Wirtschaftssprache: Englisch I	Wahl-pflicht	1 Übung	6	1 Portfolio
wir934 Rechts- und Wirtschaftssprache: Französisch I	Wahl-pflicht	1 Übung	6	1 Portfolio
wir935 Rechts- und Wirtschaftssprache: Spanisch I	Wahl-pflicht	1 Übung	6	1 Portfolio
wir943 Rechts- und Wirtschaftssprache: Englisch II	Wahl-pflicht	1 Übung	6	1 Portfolio
wir944 Rechts- und Wirtschaftssprache: Französisch II	Wahl-pflicht	1 Übung	6	1 Portfolio
wir945 Rechts- und Wirtschaftssprache: Spanisch II	Wahl-pflicht	1 Übung	6	1 Portfolio
wir863 Wirtschafts- und Rechtsschinesisch I	Wahl-pflicht	1 Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir866 Wirtschafts- und Rechtsschinesisch II	Wahl-pflicht	1 Sprachkurs	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Ergänzungsmodule – Recht

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir864 Law in China	Wahl-pflicht	1 VL und 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder

				1 Portfolio oder 1 Projektbericht
--	--	--	--	--------------------------------------

Ergänzungsmodule – VWL

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir867 Economy and Culture in China	Wahl- pflicht	2 KO	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht

Ergänzungsmodule – Auslandsstudium

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir751 Study Abroad I	Wahlpfli- cht	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule	6	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule
wir752 Study Abroad II	Wahlpfli- cht	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule	6	Nach Vorgabe der ausländischen Hochschule

Während eines Auslandsstudiums erbrachte Leistungen können im Bereich der Ergänzungsmodule in den Modulen wir751 und wir752 anerkannt werden, wenn sie aus den Themenbereichen des Masterstudiengangs BWL: M&R stammen und keine signifikanten inhaltlichen Überlappungen mit bereits studierten/noch zu studierenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches aufweisen.

Die ggf. erforderliche fachliche Zuordnung zu den Bereich Recht, VWL oder BWL ist vorab mit der bzw. dem Schwerpunktverantwortlichen zu klären, um die im Ausland studierten Module den in diesen Bereichen zu erbringenden Kreditpunkte zuzurechnen. Sofern eine entsprechende Bereichszuordnung seitens der ausländischen Hochschule erfolgt ist oder bei bereits erfolgten Anerkennungen desselben Moduls einer ausländischen Hochschule die Bereichszuordnung eines Moduls bereits vorgenommen wurde, kann diese Zuordnung übernommen werden.

(3) Masterabschlussmodul

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mam Masterabschlussmodul	Pflicht	1 Kolloquium	6	Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung - unbenotet
	Pflicht	-	24	Masterthesis

Das Forschungskolloquium ist eine Pflichtveranstaltung, wird jedoch nicht benotet.

Anlage 4

Zertifikatsprogramm „China-Kompetenz“

Studierende, die einen der Schwerpunkte „Accounting, Finance, Taxation“ oder „Unternehmensführung“ belegen, haben die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiums das Zertifikatsprogramm „China-Kompetenz“ zu absolvieren.

Das Zertifikatsprogramm beinhaltet einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt an einer chinesischen Partneruniversität, hat einen Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten und ist wie folgt aufgebaut:

- Module der Anlage 3 mit spezifischer Ausrichtung auf den Themenkomplex China und / oder chinesische Sprache im Umfang von mind. 6 Kreditpunkten, die im Rahmen des Studiums als Ergänzungsmodule gem. § 5 (2) belegt werden:
 - wir863 Wirtschafts- und Rechtschinesisch I
 - wir864 Law in China
 - wir866 Wirtschafts- und Rechtschinesisch II
 - wir867 Economy and Culture in China

- Module im Umfang von mind. 18 KP, die an einer chinesischen Partnerhochschule absolviert wurden und im Sinne des § 15 für das Studium im Master of Arts Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht mit dem Studienschwerpunkt „Accounting, Finance, Taxation“ bzw. dem Studienschwerpunkt „Unternehmensführung“ anerkannt wurden.

Um die Anerkennbarkeit der in China studierten Module sicherzustellen, ist vor dem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement abzuschließen. Grundlage für das individuelle Learning Agreement sind Modullisten, die von der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften mit den jeweiligen chinesischen Partneruniversitäten und im Fakultätsrat der Fakultät II abgestimmt wurden.

**Anlage 5
Zertifikat „China-Kompetenz“**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
– Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften –
Zertifikat „China-Kompetenz“**

Frau/Herr*)
geboren am in

hat im Rahmen des **Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht** an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Zertifikat „China-Kompetenz“ erworben. Das Zertifikat hat einen Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten und beinhaltet einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt an einer Partneruniversität in China.

Folgende Module wurden im Zertifikatsprogramm absolviert und wie folgt bewertet:

Modulbezeichnung Kreditpunkte Note

Der Auslandsaufenthalt wurde an der absolviert.

Oldenburg, den

.....
[Unterschrift des/der für das Zertifikatsprogramm zuständigen Hochschullehrer*in]

Anlage 5a
Zertifikat „China-Kompetenz“ (engl. Sprache)

Carl von Ossietzky University of Oldenburg
– School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law –
„China Competence“ Certificate

Mrs. / Mr.*)
born in

has acquired the „China Competence“ certificate in the **MA programme Business Administration: Management and Law** at the Carl von Ossietzky University of Oldenburg. The certificate attests to an achievement of 30 credit points or more, and it comprises an obligatory period of studying abroad at a partner university in China.

The following modules have been completed and graded as shown below:

Type of module	Title of module	Grade
-----------------------	------------------------	--------------

The study abroad period was completed at [name of partner university].

seal Oldenburg (date)

.....
[Professor in charge of the “China Competence” certificate programme]

Grading scales:

1.0 up to 1.5 = very good
above 1.5 up to 2.5 = good
above 2.5 up to 3.5 = satisfactory
above 3.5 up to 4.0 = sufficient

*) please cross out as appropriate

Anlage 6

Doppel-Abschluss-Programm in Kooperation mit der Nikolaus-Kopernikus-Universität Thorn

(1) Ziele des Doppel-Abschluss-Programms

Im Rahmen des Doppel-Abschluss-Programms kooperiert das Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Faculty of Economic Sciences and Management der Nikolaus-Kopernikus-Universität Thorn (englisch: Nicolaus Copernicus University in Toruń, NCU; polnisch: Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu, UMK), Polen. Gegenstand der Kooperation ist die Verleihung der Hochschulgrade der Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“, M.A. mit dem Schwerpunkt „Accounting, Finance, Taxation“ (Oldenburg) und „Master in Finance and Accounting“, M.A. (Thorn).

Die am Programm teilnehmenden Studierenden absolvieren verpflichtende Auslandssemester an der jeweiligen Partnerhochschule. Mit erfolgreichem Abschluss des Doppel-Abschluss-Programms erwerben die Absolvent*innen die Studienabschlüsse beider Studiengänge.

(2) Voraussetzungen für die Teilnahme und Auswahl der Teilnehmenden am Doppel-Master-Programm

2.1 Pro Studienkohorte können zehn Studierende des M.A. Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht von der Universität Oldenburg für die Teilnahme am Programm nominiert werden. Teilnahmevoraussetzung ist die Immatrikulation im Studiengang M.A. Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und das Studieren des Studienschwerpunkts Accounting, Finance, Taxation.

2.2 Die Bewerbung für eine Teilnahme am Programm ist an die Koordinationsstelle Internationales Studium des Departments Wirtschafts- und Rechtswissenschaften zu richten und muss bis zum 30. November des Jahres erfolgen, das dem geplanten Auslandsaufenthalt vorangeht. Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizufügen:

- a) Ein Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht,
- b) eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des für die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht maßgeblichen Abschlusses oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht (M.A.),
- c) eine formlose Erklärung, dass ein Abschluss mit Studienschwerpunkt Accounting, Finance, Taxation angestrebt wird sowie
- d) ggf. Nachweise des Niveaus B2 übersteigender Englischkenntnisse und Nachweise interkultureller Kompetenzen (z.B. Nachweise über diesbezüglich belegte Kurse oder Auslandspraktika).

2.3 Wenn sich zu einem Bewerbungstermin mehr als zehn Studierende des M.A. Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht bewerben, erfolgt die Auswahl von Personen, die am Doppel-Abschluss-Programm teilnehmen, auf Basis eines Auswahlverfahrens, das wie folgt organisiert ist: Die zu berücksichtigenden Bewerber*innen werden auf Basis einer Punktevergabe in eine Rangfolge gebracht. Bepunktet werden die Abschlussnote des für den Zugang zum Masterstudium maßgeblichen Abschlusses bzw. dessen Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht (M.A.) zum Bewerbungszeitpunkt sowie weitere Kriterien nach folgendem Schema:

Kriterium Abschluss- bzw. Durchschnittsnote	Weitere Kriterien
Note 1,00 bis 1,25 = 5 Punkte	Englischkenntnisse über das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinaus: 1 Punkt
Note 1,26 bis 1,50 = 4 Punkte	
Note 1,51 bis 2,00 = 3 Punkte	
Note 2,01 bis 2,50 = 2 Punkte	
Note 2,51 bis 3,00 = 1 Punkt	
Note 3,01 bis 4,00 = 0 Punkte	
	Interkulturelle Kompetenzen: 2 Punkte

Für eine Teilnahme am Programm muss eine Mindestpunktzahl von zwei Punkten erreicht werden. Sollten mehr Bewerber*innen diese Bedingung erfüllen, als Austauschplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl der Programmteilnehmer*innen unter ranggleichen Bewerber*innen auf Basis von Auswahlgesprächen. Die betreffenden Bewerber*innen werden vom Auswahlausschuss (Punkt 3 dieser Anlage) einzeln zu einem Auswahlgespräch eingeladen, dessen Gegenstand insbesondere die Überprüfung ihrer kommunikativen Fähigkeiten sowie ihrer Kenntnisse in den Bereichen Finance und Accounting sind. Das Auswahlgespräch soll ca. 15 Minuten dauern. Nach Abschluss aller Auswahlgespräche trifft der Auswahlausschuss die Auswahlentscheidung. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt in der Regel im Dezember des Jahres, das dem geplanten Auslandsaufenthalt vorangeht. Die Teilnahmezusage ist mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die die Einhaltung der Maßgaben gem. Punkt 2.1. S. 2 gewährleistet.

(3) Auswahlausschuss

- 3.1 Der Fakultätsrat der Fakultät II bestellt einen Auswahlausschuss aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Mindestens zwei dieser Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Das dritte stimmberechtigte Mitglied soll der MTV-Gruppe angehören. Zudem können stellvertretende und beratende Mitglieder bestellt werden.
- 3.2 Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- 3.3 Der Auswahlausschuss wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzes bzw., bei dessen Abwesenheit, seiner Stellvertretung den Ausschlag.
- 3.4 Die Aufgaben des Auswahlausschusses sind:
 - a) Die Prüfung der eingehenden Bewerbungen auf fristgerechten Eingang und Erfüllen der Teilnahmevoraussetzungen,
 - b) das Führen von Auswahlgesprächen sowie
 - c) die Entscheidung über die Teilnahme oder die Ablehnung der Bewerber*innen sowie die Bekanntgabe der Entscheidung.

(4) Anerkennung von Leistungen

Die im Rahmen des Programms erbrachten gleichwertigen Leistungen werden gemäß der Kooperationsvereinbarung der Partneruniversitäten wechselseitig in den Masterstudiengängen „Master in Finance and Accounting“, M.A.(Thorn) und „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“, M.A. mit dem Schwerpunkt „Accounting, Finance, Taxation“ anerkannt. Die Verleihung beider Abschlüsse setzt voraus, dass die Studierenden in beiden Studiengängen immatrikuliert sind und die unter Punkt 5 dieser Anlage festgelegten Module erfolgreich absolviert haben.

(5) Gestaltung des Studiums

5.1 Im Rahmen des Doppel-Abschluss-Programms verbringen die Studierenden der Partneruniversität Thorn in der Regel das zweite Fachsemester (Sommersemester) an der Universität Oldenburg und die Fachsemester 1, 3 und 4 an der Universität Thorn. Die am Doppel-Abschluss-Programm teilnehmenden Oldenburger Studierenden verbringen in der Regel das dritte Fachsemester (Wintersemester) an der Partneruniversität Thorn und die Fachsemester 1, 2 und 4 an der Universität Oldenburg.

5.2 Für die Verleihung des Abschlusses im Doppel-Abschluss-Programm durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg müssen Studierende, die von Seiten der Universität Oldenburg am Programm teilnehmen, die im Folgenden aufgelisteten Module absolvieren:

A. An der Universität Oldenburg, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung:

1. wir801 Organisations- und Managementkonzepte,
2. entweder wir807 Steuerlehre und Steuerrecht I oder wir815 Modern Transformations of International and EU Economic Law,
3. entweder wir808 Multivariate Statistik, wir809 Ökonometrie oder wir894 Econometrics of Policy Evaluation,
4. wir823 International Finance and Exchange Rate Economics,
5. wir837 Advanced Corporate Finance,
6. wir841 Advanced Financial Accounting,
7. wir842 Banking,
8. wir843 Financial Risk Management,
9. wir847 Advanced Managerial Accounting,
10. ein Ergänzungsmodul gemäß § 5 Absatz 2 dieser Ordnung sowie
11. mam Masterabschlussmodul.

Die Module Nr. 1-5 werden in der Regel im ersten Fachsemester belegt, die Module 6-10 im zweiten, das Modul 11 im vierten.

B. An der Universität Thorn, nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung, entweder die im dritten Semester des Studienschwerpunkts „Corporate Finance and Accounting“ angebotenen Module oder die im dritten Semester des Studienschwerpunkts „Financial Markets and Institutions“ angebotenen Module.

5.3 Für die Verleihung des Abschlusses im Doppel-Abschluss-Programm durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg müssen Studierende, die von Seiten der Universität Thorn am Programm teilnehmen, die folgenden Module absolvieren:

A. An der Universität Thorn, nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung, entweder die im ersten, dritten und vierten Semester des Studienschwerpunkts „Corporate Finance and Accounting“ angebotenen Module oder die im ersten, dritten und vierten Semester des Studienschwerpunkts „Financial Markets and Institutions“ angebotenen Module.

B. An der Universität Oldenburg, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung, die folgenden Module:

1. wir841 Advanced Financial Accounting,
2. wir842 Banking,
3. wir843 Financial Risk Management,
4. wir847 Advanced Managerial Accounting,
5. ein Ergänzungsmodul gemäß §5 Absatz 2 dieser Ordnung.

(6) Masterabschlussmodul

Das Thema der Masterthesis muss einen deutlichen Bezug zum Schwerpunkt Accounting, Finance, Taxation aufweisen. Hinweis: Für die Verleihung des Abschlusses durch die Universität Thorn bedarf

es einer Verifikation der Masterarbeit durch diese. Hierfür ist es erforderlich, dass die Masterarbeit einschließlich ihrer Bewertung an die Universität Thorn übermittelt wird. Das ist nur möglich, wenn die Studierenden eine entsprechende Einwilligungserklärung abgeben und die Arbeit in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Ohne ein Zurverfügungstellen der elektronischen Fassung der Masterarbeit und eine Einwilligung ist die Verifikation der Masterarbeit und damit die Verleihung des Abschlusses durch die Universität Thorn nicht möglich.